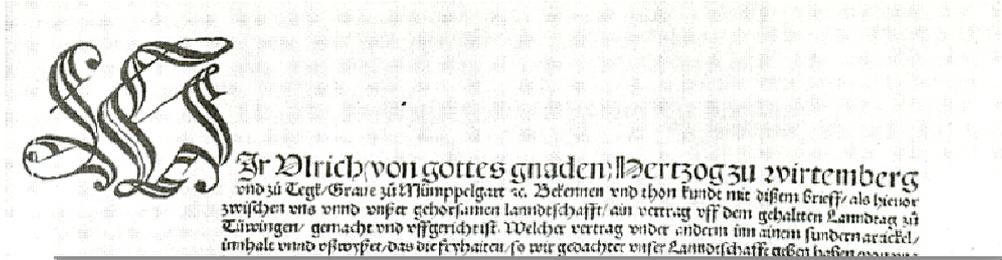


I. Gegen den frühmodernen Territorialstaat

2. Der Tübinger Vertrag – eine Magna Charta für Württemberg?¹ AB 2

Wer soll mit dem Herzog verhandeln?



Der Tübinger Vertrag von 1514
© wikimedia commons (900-123)

Text 1: Aus den Forderungen der Aufständischen:	Text 2: Aus einem Schreiben des Stuttgarter Vogtes Hans Gaisberger, des Bürgermeisters von Stuttgart Sebastian Welling und des Gemeinderats von Stuttgart an 16 benachbarte Städte:
<p>Im Landtag sollen weder Amtleute noch mit den fürstlichen Räten Verwandte verhandeln.</p> <p>Marshall Konrad Thumb von Neuburg, Kanzler Dr. Lamparter und Landschreiber Heinrich Lorcher [Anm: Das waren die wichtigsten Beamten der württembergischen Regierung] haben vielen ihrer Verwandten und ihres Anhangs Hofämter verschafft. Das soll geändert werden.</p> <p>Die Ratsstellen sollen erfahrene und kundige Leute erhalten und nicht solche, die untereinander verwandt sind.</p> <p>Die Räte sollen keine Geschenke annehmen dürfen oder eine hohe Strafe erhalten. Der arme Mann, der nichts zu verschenken hat, glaubt zu Recht, dass seine Angelegenheit vernachlässigt wird.</p> <p>Unnütze Kosten am Hof soll der Herzog vermindern oder abschaffen.</p> <p><i>Außerdem forderten die Aufständischen eine gleichmäßige Aufteilung von Äckern und Wiesen, persönliche Freiheit, freie Waldnutzung, Jagd- und Fischereirecht.</i></p>	<p>„Wir haben gehört, dass die Bauern in den Dörfern unruhig sind und öffentlich erklären, dass sie ihre Vertreter in den Landtag schicken wollen, damit sie ihre Beschwerden selbst vorbringen.</p> <p>Wenn das so kommt, glauben wir, dass dies den Landtag mehr behindern als fördern würde.</p> <p>Wenn mit einer so großen Zahl von Leuten aus allen Dörfern verhandelt wird, kommt man zu keinem fruchtbaren Ende.“</p> <p><i>Die Verfasser fordern weiter, dass die Bauern ihre Beschwerden schriftlich vorbringen sollen.</i></p>
	<p>Anmerkung: Die Verfasser des Schreibens gehörten der „Württembergischen Ehrbarkeit“ an, einer Gruppe von reichen und einflussreichen bürgerlichen Familien, die im Herzogtum Württemberg hohe Beamtenstellen innehatten und im Landtag die „Landschaft“ als Vertretung des Bürgertums bildeten.</p> <p>Quelle: Württembergische Landtagsakten, 1498-1515, bearbeitet von Dr. Wilhelm Ohr und Dr. Erich Kober, Stuttgart 1913, online unter: https://archive.org/stream/WuerttembergischeLandtagsakten1498-1515/page/n287/mode/2up</p>

Vergleich: Tübinger Vertrag von 1514 und Magna Charta von 1215

Der Tübinger Vertrag von 1514

Der Aufstand des „Armen Konrad“ stürzte das Herzogtum Württemberg 1514 in eine schwere Regierungskrise. Der Herzog sah sich gezwungen einen Landtag einzuberufen. In Tübingen trafen sich Vertreter der bürgerlichen Landstände mit dem Herzog

Aus dem Tübinger Vertrag (Zusammenfassung)

Die „Landschaft“ (bürgerliche Landstände) soll 920 000 Gulden zur Begleichung der Schulden Herzog Ulrichs und des württembergischen Staates aufbringen.

Eine Steuerreform, welche diese Zahlungen gewährleisten soll, wird vom Herzog gemeinsam mit der „Landschaft“ durchgeführt und auf die bisherige Steuer, den „Landschaden“, eine willkürliche Steuererhebung durch den Herzog, verzichtet.

Will der Herzog einen Krieg unternehmen, so soll derselbe geschehen mit Rat, Wissen und Willen der Landstände.

Allen Württembergern (auch den Leibeigenen) wird das Recht des freien Zuges gewährt (Auswanderung aus dem Herzogtum Württemberg bzw. Abwanderung in die Reichsstädte).

Land, Leute, Schlösser, Städte und Dörfer des Herzogtums Württemberg dürfen vom Herzog nicht mehr ohne Zustimmung der Landschaft veräußert werden.

Jedem Untertan soll bei Gerichtsverfahren, wenn es um Ehre, Leib und Leben geht, Recht geschehen.

Wer sich aber gegen die Herrschaft und die Staatsorgane empört und Aufruhr stiftet, der soll sein Leben verlieren.

Der Herzog verpflichtet sich, auch für seine Nachfolger, der „Landschaft“ die genannten Freiheiten zu allen Zeiten zu gewähren.

Die „Landschaft“ verpflichtet sich, dem Herzog und seinen Nachfolgern im Sinne dieser Regelungen gehorsam zu sein.

Keinem künftigen Herrscher braucht gehuldigt werden, wenn dieser nicht die die genannten Freiheiten der bestätigt hat.

Württembergische Geschichtsquellen, 11, Stuttgart 1911, S.87 ff.

Die Magna Charta von 1215

König Johann von England, genannt „Ohneland“, hatte wichtige Schlachten gegen den französischen König verloren und der Papst hatte ihn exkommuniziert (von den kirchlichen Sakramenten ausgeschlossen), was seine königliche macht weiter schwächte. Die englischen Adligen und Kirchenfürsten nutzten seine Schwäche aus und ließen sich von ihm 1215 im „Großen Freiheitsbrief“, der Magna Charta, wichtige Rechte bestätigen.

Aus der Magna Charta (Zusammenfassung)

„Allen Freien unseres Landes“ werden vom König auch für seine Erben für alle Zeiten folgende Rechte bestätigt:

Die Kirche ist frei und soll ihre Rechte und Freiheiten unverletzlich genießen.

Steuern dürfen nur mit der Genehmigung durch den vom König zusammengerufenen Allgemeinen Rat [Versammlung der adeligen Lehensleute des Königs] des Reiches erhoben werden.

Die Stadt London soll all ihre herkömmlichen Rechte und Freiheiten behalten und ebenfalls nur durch den Allgemeinen Rat festgelegte Steuern bezahlen.

Niemand darf von seinen Lehensleuten nach eigenem Ermessen Steuern verlangen, „außer zur Auslösung seiner Person, beim Ritterschlag seines ältesten Sohnes, und einmal bei der Verheiratung seiner ältesten Tochter; und auch hierfür darf nur eine mäßige Steuer bezahlt werden“.

Freie sollen je nach ihrer Schuld angemessen bestraft werden und ihren Besitz behalten, auch Kaufleute. „Grafen und Barone können nur durch Ihresgleichen gemäß der Art ihres Vergehens bestraft werden.“

„Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gesetzt, seiner Güter beraubt, geächtet, verbannt oder sonst angegriffen werden; noch werden wir ihm anders etwas zufügen, oder ihn ins Gefängnis werfen lassen, als durch das gesetzliche Urteil von Seinesgleichen, oder durch das Landesgesetz.“

Die Barone sollen 25 Vertreter wählen, die über die gewährten Rechte und Freiheiten wachen.

„Es wird sowohl von unserer Seite als auch von Seite der Barone geschworen, dass alles oben Gesagte treu und aufrichtig beachtet werden soll.“

<http://www.verfassungen.eu/gb/gb1215.htm> ,
aufgerufen am 23.11.2013

Arbeitsauftrag:

Vergleiche die Magna Charta von 1215 mit dem Tübinger Vertrag von 1514.

Achte dabei:

- auf die Verhandlungspartner des Vertrags,
- für wen die Ergebnisse des Vertrags Gültigkeit haben,
- welche Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens behandelt werden,
- welche Punkte unser heutiges staatliches Leben beeinflusst haben
- welche politischen Folgen das jeweilige Vertragswerk hatte.

Der Tübinger Vertrag ist immer wieder als "Magna Charta der Württemberger" bezeichnet worden. Andere haben dem vehement widersprochen. Diskutiert, ob ihr dieser Bewertung zustimmen könnt.

¹ Das Material stammt von Ulrich Maier und ist dem Unterrichtsmodul

„Der „Tübinger Vertrag – Eine Magna Charta für Württemberg?“ entnommen.

http://www.schule-bw.de/unterricht/faecheruebergreifende_themen/landeskunde/modelle/epochen/neuzeit/bauernkrieg/tuebinger-vertrag/